



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

16. April 2017

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Wer ist für die Instandhaltung von Wanderwegen zuständig?

Die ordentliche Instandhaltung der Wanderwege obliegt den Wegehaltern. Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen diese verlaufen, sind zum einen angehalten, mit diesen zu kooperieren und genießen zum anderen im Schadensfall eines Wanderers Versicherungsschutz. Die Volksanwaltschaft hat das Brigitte (Name geändert) erklärt, die befürchtete, für eventuelle Unfälle auf dem auf ihrem Grundstück verlaufenden Wanderweg haften zu müssen.

„Ich besitze einen kleinen Bergbauernhof, auf dem seit Jahrzehnten ein Wanderweg vorbeiführt“, erklärte Brigitte der Volksanwaltschaft. „Besonders an den Wochenenden spazieren viele Wanderer auf unserem Grundstück vorbei, so drängte sich mir die Fragen auf: Wer haftet, falls jemand zu Schaden kommt? Und wer ist eigentlich für die Instandhaltung des Wanderweges zuständig?“

Die Volksanwaltschaft erklärt Brigitte, dass die vom Landeshauptmann, AVS, CAI, Landesverband der Tourismusorganisationen, Bauernbund, Gemeindenverband sowie Hotelier- und Gastwirteverband unterzeichnete Vereinbarung zur Regelung der Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten von Eigentümern, Wegehaltern, Nutzern und öffentlicher Verwaltung für beschilderte und markierte Wanderwege (ausgenommen die Klettersteige) seit 2017 rechtswirksam ist.

Für die ordentliche Instandhaltung sind die Wegehalter zuständig; die Grundeigentümer verpflichten sich ihrerseits zur konstruktiven Zusammenarbeit, um nach Möglichkeit einvernehmliche Lösungswege zu finden.

Das zuständige Forstinspektorat ist für die außerordentliche Instandhaltung verantwortlich, wobei diese im Einvernehmen mit den Eigentümern auch von den jeweiligen Wegehaltern durchgeführt werden können.

Was hingegen eventuelle Haftungsfragen gegenüber Dritten anbelangt, wurde vor einigen Jahren eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die sowohl Wegehalter als auch Grundeigentümer gegen Schäden absichert, die Drittpersonen, welche markierte Wanderwege nutzen, erleiden. Die Volksanwaltschaft hat Brigitte außerdem empfohlen, sich auf der Website des LTS (Landesverband der Tourismusorganisationen Südtirols) über die Einzelheiten zu dieser Haftpflichtversicherung sowie die versicherten Höchstbeträge zu erkundigen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsèi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it